

ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GEMÄSS EPIDEMIEGESETZ?

1. Rechtsgrundlage der Maßnahmen

Die aktuell gültigen Betretungsverbote für Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels erfolgen auf Grundlage des **COVID-19-Maßnahmengesetzes**. Dieses sieht grundsätzlich – abseits der eingerichteten Förderungs- und Unterstützungsprogramme und anders als das Epidemiegesetz – **keine Entschädigungsansprüche** vor.

Beide Gesetze bestehen grundsätzlich nebeneinander fort; allerdings wurde durch die nachträglich eingefügte und rückwirkend gültige Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-Maßnahmengesetz ausdrücklich die **Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes** bei Vorliegen einer Verordnung des Gesundheitsministers **ausgeschlossen**.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz ermächtigt in seinem § 1 den Bundesminister für Gesundheit durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte zu verbieten. Dabei können auch nur bestimmte Betriebsstätten betroffen sein oder das Betreten nur unter bestimmte Auflagen erlaubt werden.

Die auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassene Verordnung verbietet (in der bis zum 30.04.2020 gültigen Fassung) grundsätzlich das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben. In § 2 sind die von der Verordnung ausgenommenen Bereiche aufgelistet, wie beispielsweise der Lebensmittelhandel.

Durch die Verordnung eines Betretungsverbotes für Kundenbereiche wird faktisch – wenn auch nicht formell – in vielen Fällen eine Betriebsschließung bewirkt, da die allfällig verbleibende Restbrauchbarkeit eines Geschäftslokals in den meisten Fällen nicht ausreichend sein wird, um den Betrieb wirtschaftlich sinnvoll aufrecht zu erhalten.

2. Mögliche Verfassungswidrigkeit?

Dass durch das COVID-19-Maßnahmengesetz faktisch ermöglicht wird, dass eine Verordnung eines Bundesministers ein Bundesgesetz außer Kraft setzen kann, scheint in Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu stehen. Auch die faktische Verdrängung des Epidemiegesetzes und des dort vorgesehenen Konzeptes der Entschädigungszahlungen wirft im Hinblick auf den Vertrauensschutz verfassungsrechtliche Fragen auf.

Es ist allerdings anzumerken, dass – trotz der zum Teil erheblichen und nachvollziehbaren Kritik am COVID-19-Maßnahmengesetz – nicht vorhersehbar ist, ob der Verfassungsgerichtshof die geäußerte Kritik am Gesetz teilen und dieses tatsächlich als verfassungswidrig aufheben wird bzw. welche Teile des Gesetzes allenfalls aufgehoben würden.

3. Antragstellung und anschließendes Rechtsmittelverfahren

Stellt man, in der Erwartung, dass der VfGH das COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. die darin enthaltenen relevanten Bestimmungen als verfassungswidrig aufheben wird, einen Antrag auf Entschädigungsansprüche im Sinne des Epidemiegesetzes und erhält man in weiterer Folge einen **negativen Bescheid** der Bezirksverwaltungsbehörde zugestellt, so muss gegen diesen jedenfalls ein **Rechtsmittel erhoben werden**. Andernfalls würde dieser an Rechtskraft erwachsen und würde sohin schlimmstenfalls **rechtskräftig feststehen, dass keinerlei Ansprüche bestehen. Daran würde auch eine nachträgliche Aufhebung des Gesetzes mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern.**

Entschließt man sich jedoch zur Antragstellung und ist auch allenfalls grundsätzlich bereit, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten, so wäre es – im Falle der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes – zumindest denkbar, dass möglicherweise Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen. Da das Epidemiegesetz jedoch **explizit Betriebsschließungen auf Grundlage seines § 20** als Voraussetzung für Entschädigungsansprüche nennt, **bleibt sohin auch für den Fall der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes fraglich, ob Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen würden.**

Im Rahmen einer Antragstellung ist der eingetretene Schaden konkret zu beziffern und letztlich auch nachzuweisen. Bei der **Ermittlung des Schadens** sind auch Begleitumstände zu berücksichtigen. Von Seiten des Bundes wird eventuell eingewendet werden, dass ohnehin erhebliche Unterstützungsleistungen gewährt wurden und aufgrund der Ausgangsbeschränkungen (sollten diese beispielsweise nicht verfassungswidrig sein) oder schon alleine aufgrund des faktisch vorsichtigeren Verhaltens der Bevölkerung ohnehin nur wenig Kundenfrequenz stattgefunden hätte, weshalb nur ein geringerer Schaden entstanden sei.

Im Sinne der gesetzlich bestehenden **Schadensminderungsobliegenheit** wird man auch verpflichtet sein, alle in Frage kommenden Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen und auszuschöpfen.

Weiters muss grundsätzlich beachtet werden, dass, auch wenn die erste Antragstellung einfach und kostengünstig ist, das dann eventuell zu führende **Rechtsmittelverfahren bis hin zur Prüfung durch den VfGH natürlich auch mit weiteren Kosten verbunden wäre**. Allerdings rechnet man damit, dass durch geeignete Verfahrenskonzentrationsmaßnahmen **nur einzelne Verfahren tatsächlich bis zum Höchstgericht geführt werden**, deren Entscheidung letztlich Präjudizwirkung entfalten. Aus praktischer Sicht dürfte sich also die **Kostenbelastung durchaus – von der Erstantragsstellung abgesehen – in Grenzen halten.**

Als wesentlichen Aspekt in diesem Zusammenhang gilt es aber auch allfällig bestehende **Betriebsunterbrechungsversicherungen** zu beachten. Sollte die Verordnung des Gesundheitsministers bzw. das COVID-19-Maßnahmengesetz als verfassungswidrig aufgehoben werden und zudem eine quasi subsidiäre Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes bejaht werden, so könnte eine **fehlende Antragstellung** auf Entschädigungsleistungen möglicherweise von der Versicherungsgesellschaft als **Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers** gewertet und sohin als Grund zur **Leistungsverweigerung** herangezogen werden.

4. Amtshaftungsklage

Teilweise wird auch empfohlen, vorerst abzuwarten wie der VfGH in der Frage der Verfassungskonformität in einem ersten vergleichbaren Fall entscheidet. Sollte das Gesetz aufgehoben werden, so stünden möglicherweise **Schadenersatzansprüche auf Grundlage der Amtshaftung gegen den Bund zu**. Ein Fristenproblem würde sich diesfalls nicht stellen, da Amtshaftungsansprüche grundsätzlich erst binnen 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens verjähren.

Dies ist zwar prinzipiell richtig, allerdings besteht natürlich auch hier die Unsicherheit, ob das Gesetz überhaupt aufgehoben wird und dass der konkrete Schaden vermutlich nur schwer zu beziffern sein wird.

Die größte Schwierigkeit bei der Amtshaftungsklage ist aber, dass nachgewiesen werden müsste, dass Organe in Vollziehung der Gesetze **schuldhaft gehandelt** haben, ihnen also **ein Verschulden vorzuwerfen** ist.

In jedem Fall verlöre man durch diese Vorgehensweise allenfalls bestehende Ansprüche nach dem Epidemiegesetz (sollte sich das Gesetz als anwendbar herausstellen), zumal diese schon **sechs Wochen nach Beendigung der Beschränkung** verfallen.

5. Fazit: Wirtschaftliche Abwägung zweckmäßig

Sowohl eine Antragstellung, als auch eine Amtshaftungsklage sind jedenfalls mit rechtlichen **Unsicherheiten und Kosten** verbunden, weshalb es abzuwägen gilt, ob die Beantragung von Unterstützungsleistungen durch die im Zuge der aktuellen Situation eingerichteten Förder- und Unterstützungstöpfe schneller und eventuell auch ergiebiger wäre, als auf die Verfassungswidrigkeit des COVID-19-Maßnahmengesetzes und diesbezügliche Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zu hoffen.

Sollten sich die **Unterstützungsleistungen jedoch als nicht ausreichend erweisen** und ein darüber hinausgehender, weitergehender Verdienstentgang eingetreten sein, so wäre eine Antrag auf Entschädigungsleistungen im Sinne des Epidemiegesetzes samt anschließendem Rechtsmittelverfahren **im Rahmen einer wirtschaftlichen Abwägung wohl durchaus – auch kaufmännisch – vertretbar**.

Sollte das Epidemiegesetz nachträglich für anwendbar erklärt werden, so würden nur jene Unternehmer davon profitieren, die binnen sechs Wochen ab jeweiligem Wegfall der Betretungsverbote bzw. der Betriebsschließungen einen entsprechenden Antrag gestellt und einen abweisenden Bescheid bekämpft haben.

Die Experten unserer Kanzlei stehen Ihnen, für all Ihre diesbezüglichen Fragen und Überlegungen natürlich zu jeder Zeit gerne unterstützend zur Seite.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Josef Lehner](#)